

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben; Fon 03464/5354300, Fax 03464/5354390; E-Mail vetamt@mansfeldsuedharz.de



Merkblatt Schaf- und Ziegenhaltung

Stand 01.04.2014

Meldepflicht für alle Schaf- und Ziegenhalter (auch Hobbyhaltungen)

Seit der Bekanntgabe der neuen Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung- ViehVerkV) am 06. Juli 2007 gelten neue Vorschriften für das Halten von Schafen und Ziegen. Die neue Viehverkehrsverordnung regelt Meldepflicht, Kennzeichnung und Dokumentation für Schaf- und Ziegenhaltungen.

1. Meldungen an das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Jeder Halter von Schafen und Ziegen hat seine Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit beim Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung unter Angabe

- seines Namens,
- seiner Anschrift,
- der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere,
- ihrer Nutzungsart und
- ihres Standortes anzuzeigen.

Das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung erfasst die Haltung unter Erteilung einer zwölfstelligen VVVO-Registriernummer in einem Register.

2. Meldungen bei der Tierseuchenkasse

Melde- und beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Halter von Schafen und Ziegen. Weitere Informationen erhalten Sie hier: Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Hegelstr. 39

39104 Magdeburg

Telefon: 0391 / 73250-0

Telefax: 0391 / 7 3250-20

E-Mail: info@tierseuchenkassesachsen-anhalt.de

Home: <http://www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de>

3. Meldungen an die Zentrale Datenbank HIT

Der Tierhalter hat der von der zuständigen Behörde (Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung) beauftragten Stelle (Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt = LKV) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am **01. Januar (Stichtagsmeldung)** gehaltenen Schafe und Ziegen getrennt nach den Altersgruppen

- bis einschließlich neun Monate,
- zehn bis einschließlich 18 Monate und
- ab 19 Monaten anzuzeigen.

Wer Schafe und Ziegen in seinem Betrieb **übernimmt**, hat dies dem LKV ab dem 01. Januar 2008 **innerhalb von sieben Tagen** nach der Übernahme (**Übernahmemeldung**) anzuzeigen unter Angabe

- der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
- der Registriernummer seines Betriebes,
- des Datums des Verbringens,
- der Registriernummer des abgebenden Betriebes und
- des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

Die Datenbank für Schafe und Ziegen ist Bestandteil des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere- der sogenannten HIT-Datenbank. Es stehen 2 Meldewege zur Verfügung:

- **Die Schriftliche Meldung** ist unter Benutzung von Meldekarten für Übernahme/Zugang und dem Stichtagsmeldebogen zur Abarbeitung an die beauftragte Stelle zu senden. Beauftragte Stelle in Sachsen-Anhalt ist der LKV Sachsen-Anhalt. Hier können Sie Meldekarten für Übernahme/Zugang schriftlich oder per Fax bestellen. Meldebogen für die Stichtagsmeldung finden Sie unter <http://www.lkv-st.de/>.
- Der **Onlinemeldeweg** direkt über das Internet zur Datenbank für Schafe und Ziegen steht unter nachfolgender Internetadresse <http://www.hi-tier.de/> zur Verfügung. Die Meldepflichtigen erhalten Ihre Zugangsberechtigung in Form der Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung als Benutzername (12-stellig, diese haben Sie von

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben; Fon 03464/5354300, Fax 03464/5354390; E-Mail vetamt@mansfeldsuedharz.de



Ihrem zuständigen Veterinäramt mit der Registrierung des Tierbestandes erhalten) und der dazu gehörigen **Persönlichen-Identifikations-Nummer** über den LKV Sachsen-Anhalt e.V. in einem Anschreiben bei der Registrierung in der HIT- Datenbank. Meldepflichtige, die bereits in der Rinderdatenbank oder der ZID- Datenbank registriert sind, können Ihre PIN auch für Meldungen in der Schaf- und Ziegenbank benutzen.

Sie können diese **PIN** schriftlich oder per Fax, unter Angabe Ihrer Adresse und Registriernummer, beim LKV Sachsen-Anhalt anfordern:

Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V.
Postfach 600147
06035 Halle/Saale
Telefon: 0345 / 5 21 49 0
Telefax: 0345 / 5 21 49 51
Home: www.lkv-st.de.

4. Kennzeichnung

Schafe und Ziegen sind **spätestens im Alter von neun Monaten im Geburtsbetrieb** zu kennzeichnen. Verlässt ein Tier den Betrieb früher, muss es zu diesem Zeitpunkt gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung besteht **aus zwei gelben Ohrmarken mit einer individuellen Nummer (Einzeltierohrmarke)**, welche über den LKV bezogen werden. Den gesetzlichen Vorgaben gemäß ist eine der Ohrmarken mit einem **elektronischen Transponder** ausgestattet. Die beiden, je einem Einzeltier zugeordneten, Ohrmarken unterscheiden sich anhand eines kleinen blauen oder grünen Ringes, mit dessen Hilfe man bei einseitigem Ohrmarkenverlust die entsprechend nicht mehr vorhandene Farbe (also elektronische oder „einfache“ OM) nachbestellt.

Abweichend zur beidseitigen Kennzeichnung können Tiere, die **vor der Vollendung des ersten Lebensjahres** im Inland geschlachtet werden bzw. Tiere, die vor dem 09. Juli 2005 geboren wurden mit einer **weißen Ohrmarke (Mastohrmarke/ Bestandsohrmarke)** gekennzeichnet werden. Bitte achten Sie bei der Ohrmarkenbestellung darauf, dies dem Bearbeiter mitzuteilen!

5. Begleitpapier

Verlassen Schafe bzw. Ziegen den Bestand, so ist vom Tierhalter ein **Begleitpapier** zu erstellen. Dieses Dokument ist auch auszustellen, wenn Schafe oder Ziegen zur Schlachtung oder Lohnschlachtung an einen Schlachtbetrieb abgegeben werden. Ein Vordruck des Dokuments ist auf der Internetseite unseres Amtes www.mansfeldsuedharz.de als pdf-Dokument zu finden. Darauf sind zu vermerken:

1. Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes,
2. Name, Anschrift und Registriernummer des übernehmenden Betriebes,
3. Anzahl der zu verbringenden Tiere und deren Kennzeichen,
4. Name und Anschrift des Transporteurs, Registriernummer, Transportmittel und Kfz-Kennzeichen,
6. Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters.

Das Begleitpapier ist vom Empfänger mindestens drei Jahre aufzubewahren.

6. Bestandsregister

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind nunmehr **alle** Schaf- und Ziegenhalter verpflichtet, ein **Bestandsregister** (siehe pdf – Dokumente unterhalb dieses Textes) zu führen.

Allgemeines:

Das Bestandsregister ist fortlaufend (chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen) zu führen und 3 Jahre aufzubewahren (Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist). Bei fehlerhafter Eintragung –ganze Zeile streichen; in nächster Zeile richtig eintragen (keinen Bleistift verwenden, nicht radieren oder übermalen).

Teil A entspricht der oben erwähnten jährlichen Stichtagsmeldung und ist in jedem Jahr zu erneuern.

Zu – und Abgänge (Teil B)

In Teil B sind alle Zu- und Abgänge einzutragen, soweit die Tiere aus einem anderen Betrieb oder in einen anderen Betrieb verbracht werden.

Im Teil B können die Angaben ersetzt werden durch Beifügen des Begleitpapiers mit diesen Angaben bzw. einer Ablichtung des Begleitpapiers. Somit ist bei Abgabe von Schafen oder Ziegen aus dem eigenen Bestand die Ausfertigung einer Kopie bzw. einer Zweitschrift sinnvoll und empfehlenswert.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben; Fon 03464/5354300, Fax 03464/5354390; E-Mail vetamt@mansfeldsuedharz.de



Angaben zu im Betrieb geborenen Tieren (C)

Eintragung von Lämmern, die im eigenen Betrieb geboren sind: Die Eintragung muss unverzüglich nach erfolgter Kennzeichnung erfolgen (spätestens 9 Monate nach der Geburt bzw. wenn die Lämmer den Betrieb vorher verlassen, muss die Kennzeichnung vorher eingetragen sein). Für Tiere, die mit Betriebsohrmarken gekennzeichnet werden, da sie zur Schlachtung innerhalb des ersten Lebensjahres im Inland vorgesehen sind, reicht es aus, jeweils die Zahl der Lämmer mit der Registriernummer des Betriebes zu notieren (z.B. lfd. Nummer 1 bis 10). Es sind somit einzutragen: lfd. Nr., Kennzeichen des Tieres/der Tiere, Geburtsjahr, Datum der Kennzeichnung, Rasse und Genotyp (soweit bekannt). Bei Verlust des Kennzeichens und anschließender Ersatzkennzeichnung mit einer anderen, dem Betrieb zugeteilten Ohrmarke, ist dieses Ersatzkennzeichen in die Spalte „Ersatzkennzeichen“ einzutragen, so dass ein Bezug zum ursprünglichen Kennzeichen hergestellt werden kann. Beim Verkauf oder der Schlachtung von im Betrieb geborenen Tieren sollte dies entsprechend in der Spalte Bemerkungen eingetragen werden. Im Falle einer Verendung ist dies in der Spalte „Tod“ unter Angabe von Monat und Jahr zu vermerken. Somit ist eine monatliche Eintragung der verendeten Tiere vorzunehmen. Die Eintragung von noch nicht gekennzeichneten Lämmern kann nach Viehverkehrsverordnung entfallen.

Verweis zum Tierschutzrecht:

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben fordern Aufzeichnungen über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere. Diese Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren.

Teil D

Der Teil D des Bestandsregisters wird nicht vom Schafhalter ausgefüllt sondern im Falle einer Überprüfung von der jeweils zuständigen Behörde.

Weitergehende Auskünfte sowie Formulare zur Anzeige einer Tierhaltung erhalten sie im Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz unter der Telefonnummer 03464-535-4301 oder über vetamt@mansfeldsuedharz.de.

7. Schafhaltung ganzjährig im Freiland

Um auch eine robuste Tierart wie das Schaf tierschutzgerecht zu halten, finden Sie auf der Homepage des Veterinäramtes ein Merkblatt, mit Hilfe dessen sie Probleme für Ihre Tiere oder mit um das Tierwohl besorgte Spaziergänger vermeiden können.